



## Vorschriften für den Anschluss elektrischer Raumheizungen

### Allgemeines

Die heutige Situation auf dem Energiemarkt veranlassen das EW Täsch die Bewilligung von elektrischen Raumheizungen einzuschränken. Damit soll gleichzeitig verhindert werden, dass im Verteilnetz unverhältnismässige Investitionen für die Verstärkung des Netzes getätigt werden müssen. Für die Bewilligung von elektrischen Raumheizungen gelten die folgenden Vorschriften:

### Technische Anschlussbedingungen

- Die Kantonalen Vorschriften betreffend die Wärmeisolation von Gebäuden müssen in jedem Falle eingehalten sein.
- Das Gebäude darf nicht weiter als 250 m, bei Einfamilienhäusern maximal 300 m von der speisenden Transformatorenstation entfernt sein.
- Nach Anschluss des Objektes darf die Belastung der Transformatorenstation und der speisenden Leitungen maximal 70 % der Nennlast betragen.
- Das Gebäudevolumen bzw. die Heizleistung darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

bei dauernd bewohnten Gebäuden	1'500 m <sup>3</sup> bzw. 45 kW
bei nicht dauernd bewohnten Gebäuden	750 m <sup>3</sup> bzw. 22 kW
- Die Aufteilung in Direkt- und Speicherheizung erfolgt durch das EW unter Berücksichtigung der vorhandenen Netzbelastung (z.Z. 50/50).
- Das Gebäude muss eine zweite Heizungsanlage (mit einer reduzierten Leistung) aufweisen.

### Abgrenzungen

- Der Ersatz bestehender Heizanlagen durch Elektroheizungen wird in der Regel nicht bewilligt. Ausnahmen sind möglich bei Altbauten, wo eine andere Lösung nur schwer realisierbar ist.
- Bei älteren, schützenswerten Bauten können besondere Regelungen getroffen werden.

## **Administratives Vorgehen**

Zur Bewilligung der elektrischen Raumheizung ist ein schriftliches Gesuch an das EW zu richten. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Situationsplan im Massstab 1:1'000
- Gebäudeplan (Grundriss + Schnitt)
- Detaillierte Angaben über die Isolation
- Wärmebedarfsberechnung mit Angabe der Heizleistung der Heizkörper und des Energiebedarfs.

## **Bemerkungen**

Als elektrische Raumheizungen gelten auch mobile Heizgeräte die an Steckdosen angeschlossen werden, und somit bewilligungspflichtig sind. Zuwiderhandlungen werden vom EW geahndet.

Wy/mw / SM-T-TAESCH12

Genehmigt in der Urversammlung vom 23. Mai 1990